

Per E-Mail an:

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

E-Mail Adresse: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Zürich, 11. April 2016

**Vernehmlassungsverfahren betreffend das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen – Frist: 11. April 2016: Stellungnahme von EXPERTsuisse**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Schreiben von Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf aufgeschaltet auf der Webseite des EFDs am 18. Dezember 2015 betreffend das Vernehmlassungsverfahren in rubrizierter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit, zur Vorlage Stellung nehmen zu können.

Die EXPERTsuisse ist selbstverständlich der Ansicht, dass alle Akteure des Wirtschaftslebens Gesetze und Regeln zu befolgen haben. Dazu gibt es kein Wenn und Aber.

Differenzierter ist die Frage zu beantworten, was innerhalb des Rechtsrahmens die steuerrechtlichen Auswirkungen finanzieller Sanktionen nach festgestellten Regelverstössen sind. Es ist wichtig, eine differenzierte Haltung zu den steuerrechtlichen Folgen nicht als Kompromiss zur unbedingten Anforderung an Regelkonformität zu verstehen.

Antworten zu den Fragen gemäss Vernehmlassungsunterlagen:

*1. Steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Bussen, Geldstrafen und Verwaltungssanktionen mit Strafcharakter sowie von damit verbundenen Prozesskosten*

Nein, wir stimmen dem generellen Verbot der Abzugsfähigkeit solcher Aufwendungen nicht zu. Dazu gibt es verschiedene Gründe:

- Bussen, welche im Zusammenhang mit Geschäftsrisiken bestehen und damit im Zusammenhang mit der Unternehmenstätigkeit, welche potentiell auch steuerbare Erträge bewirken, sollten jedenfalls abzugsfähig sein (vgl. auch unten stehender Absatz).
- Verteidigungskosten und damit die gesamten Prozesskosten müssen im geschäftsrelevanten Bereich steuerlich abzugsfähig sein.
- In diesem Zusammenhang ist auch daran zu erinnern, dass die Einkünfte, welche aus der verpönten Tätigkeit generiert wurden, der Besteuerung unterliegen, was im Falle der Nichtabzugsfähigkeit von Bussen zu einer nicht vertretbaren Doppelbesteuerung (bzw. zu einer doppelten Bestrafung) führen würde.
- Es ist auch nicht immer ganz scharf abgrenzbar, welcher Teil einer finanziellen Sanktion reine Busse ist und welcher Teil gewinnabschöpfend ist.

Gemäss unserer Auffassung und in Analogie zum Rechtsgutachten von Prof. Dr. Madeleine Simonek zur Abzugsfähigkeit von Bussen vom steuerbaren Gewinn vom 23. April 2011 zum heute geltenden Recht, sind auch in Zukunft sämtliche strafrechtlichen Bussen und Verwaltungssanktionen (auch mit strafrechtlichem Charakter) insoweit als geschäftsmässig begründeter und damit steuerlich abzugsfähiger Aufwand einer juristischen Person zu qualifizieren, als sie der juristischen Person aus eigener Verantwortung auferlegt werden und auf eine Handlung zurück gehen, die mit dem Zweck der Gesellschaft und ihrer geschäftlichen Tätigkeit kausal im Zusammenhang stehen (vgl. auch S. 4 des Gutachtens).

Entgegen dem Vorschlag des erläuternden Berichts (S. 20) sind damit auch die finanziellen Verwaltungssanktionen mit Strafzweck gemäss Kartellgesetz, Fernmeldegesetz und Radio- und Fernsehgesetz vollumfänglich zum Abzug zuzulassen. Die volle Abzugsfähigkeit von Bussen ist auch mit Blick auf im Ausland ausgesprochene Sanktionen zweckmässig, weil deren Einordnung ins schweizerische Recht (und damit eine Unterscheidung z.B. in eine finanzielle Verwaltungssanktion mit oder ohne Strafzweck) kaum oder nur schwer möglich ist.

Sollte eine volle Abzugsfähigkeit solcher Sanktionen nicht mehrheitsfähig sein, ist mindestens der Abzug für den gewinnabschöpfenden Teil zu gewährleisten. Dies muss auch entgegen dem Wortlaut des erläuternden Berichts (S. 20) für Sanktionen gemäss Kartellgesetz, Fernmeldegesetz und Radio- und Fernsehgesetz gelten. Diesfalls wären die entsprechenden Gesetzeserlasse derart auszugestalten, dass eine Aufteilung zwischen abzugsfähigem (gewinnabschöpfendem) und nichts abzugsfähigem Teil mit verhältnismässigem Aufwand ermöglicht wird (beispielsweise dahingehend, dass die entsprechenden Bussenverfügungen explizit zwischen diesen beiden Positionen unterscheiden, was heute oftmals nicht zutrifft). Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Höchstbusse für Unternehmen gemäss Art. 102 Abs. 1 StGB CHF 5 Mio. beträgt.

*2. Steuerliche Abzugsfähigkeit von gewinnabschöpfenden Sanktionen ohne Strafcharakter*

Solche Zahlungen müssen steuerlich abzugsfähig sein. Vgl. Frage 1.

*3. Steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Aufwendungen, die der Ermöglichung einer Straftat dienen oder als Entgelt für das Begehen einer Straftat bezahlt werden*

Einverstanden, sofern ein rechtskräftiges Strafurteil vorliegt.

*4. Steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern an Private, soweit die Privatbestechung inskünftig nach Schweizer Strafrecht strafbar ist*

Einverstanden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen zu dienen.

Freundliche Grüsse  
EXPERTsuisse



Dr. Markus R. Neuhaus  
Präsident Fachgruppe Steuern